

# Verlautbarung der Grundumlagen 2017

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 idF BGBl. I Nr. 120/2013, iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Die niederösterreichischen Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) haben für das Jahr 2017 die in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Grundumlagen gem. § 123 Abs. 3 WKG beschlossen.

Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Bei den Beschlüssen sind auch die Beschluss- und Genehmigungsdaten angeführt.

# Landesinnungen, Fachgruppen und Fachvertretungen der Sparte Gewerbe und Handwerk

## 1/01 Landesinnung Bau Niederösterreich

Pro Berechtigung 4,5 Promille der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Pro ruhender Berechtigung	EUR	175,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	350,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	3.500,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 31. Oktober 2014; Genehmigung durch das Präsidium vom 9. Dezember 2014)

## 1/03 Landesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler Niederösterreich

Pro aktivem Mitglied ein Fixbetrag von EUR 70,00 mit jährlicher Valorisierung gemäß Verbraucherpreisindex. Als Maß zur Berechnung der Valorisierung wird der von der STATISTIK AUSTRIA verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index festgelegt, wobei für die Berechnung der Wertbeständigkeit das Jahr 2012 mit einem Wert von EUR 70,00 als Basis herangezogen wird. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung des Fixbetrages der Grundumlage dient die für Dezember 2012 errechnete Indexzahl. Es wird jeweils auf volle Euro-Beträge abgerundet.

**Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI).**

und zusätzlich dazu:

### A) DACHDECKER

Pro Mitglied 1,8 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	120,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	560,00
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	60,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

### B) GLASER

Pro Mitglied 1,6 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	100,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	1.600,00
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	50,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

### C) SPENGLER UND KUPFERSCHMIEDE

Pro Mitglied 1,5 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
-----------------------	-----	------

Klasse 2 Mindestsatz	EUR	100,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	450,00
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	50,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 9.10.2014; Genehmigung durch das Präsidium vom 9.12.2014)

## 1/04 Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Niederösterreich

Pro Mitglied

Sockelbetrag	EUR	200,00
Höchstsatz	EUR	1.000,00
Ganzjährig ruhende Betriebe gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	100,00

Es wird Wertbeständigkeit der festen Beträge der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Valorisierung wird der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index festgelegt. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung der festen Beträge der Grundumlage dient die für Oktober 2016 errechnete Indexzahl.

Zusätzlich

Pro Mitglied 0,9 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 12.10.2016; Genehmigung durch das Präsidium vom 9.11.2016)

## 1/05 Landesinnung der Maler und Tapezierer Niederösterreich

Pro Mitglied

Sockelbetrag	EUR	250,00
Höchstsatz	EUR	1.200,00
Ganzjährig ruhende Betriebe gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	100,00

Es wird Wertbeständigkeit der festen Beträge der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Valorisierung wird der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index festgelegt. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung der festen Beträge der Grundumlage dient die für Oktober 2016 errechnete Indexzahl.

Zusätzlich

A) Maler, Lackierer und Schilderhersteller

Pro Mitglied 1,5 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

B) Tapezierer und Dekorateur

Pro Mitglied 2,9 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

C) Sattler

Pro Mitglied 1,2 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz. Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 29.09.2016;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 9.11.2016)

## 1/06 Landesinnung Bauhilfsgewerbe Niederösterreich

### A) PFLASTERER

Pro Berechtigung 1,8 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag pro Berechtigung	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	120,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	560,00
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	60,00

### B) BAUHILFSGEWERBE

Pro Berechtigung 0,30 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag pro sonstiger Berechtigung	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz pro sonstiger Berechtigung	EUR	75,00
Klasse 3 Mindestsatz pro Berechtigung		
Betonwarenerzeuger	EUR	145,00
Klasse 4 Höchstsatz	EUR	548,00
Klasse 5 Pro ruhender Berechtigung	EUR	37,00

### C) BODENLEGER

Pro Berechtigung 0,81 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag pro Berechtigung	EUR	0,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	175,00
Klasse 3 Mindestsatz	EUR	350,00
Klasse 4 Höchstsatz	EUR	688,00

### D) STEINMETZE

Pro Berechtigung 0,90 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

-Grundbetrag pro Berechtigung	EUR	305,00
-Höchstbetrag	EUR	1.375,00
-ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. §123 (14) WKGEUR		152,50

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 11.10.2016;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 09.11.2016)

## 1/07 Landesinnung Holzbau Niederösterreich

### A)

Pro aktivem Mitglied 70,00 EUR Fixbetrag mit jährlicher Valorisierung gemäß Verbraucherpreisindex (als Maß zur Berechnung der Valorisierung dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex 05 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index; wobei für die Berechnung der Wertbeständigkeit das Jahr 2012 mit einem Wert von EUR 70,00 als Basis herangezogen wird; als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung der Grundumlage dient die für den Monat Dezember 2011 errechnete Indexzahl; es wird jeweils auf volle Euro-Beträge abgerundet)

**Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI)**

### B)

zusätzlich pro aktivem Mitglied Fixbetrag EUR 65,00  
und zusätzlich dazu

pro Berechtigung 1,7 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	220,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	993,00
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	EUR	110,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 10. 10. 2014;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 9. 12. 2014)

## 1/08 Landesinnung der Tischler und Holzgestalter Niederösterreich

Pro Berechtigung 1,3 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	170,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	1.800,00
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	EUR	85,00

Es wird Wertbeständigkeit des Mindestsatzes und des Höchstsatzes der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex 05 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index, wobei für die Berechnung der Wertbeständigkeit das Jahr 2010 mit einem Betrag von EUR 170,00 für Klasse 2 bzw. einem Betrag von EUR 1.800,00 für Klasse 3 als Basis herangezogen wird.

Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung der Grundumlage dient die für den Monat Dezember 2010 errechnete Indexzahl. Es wird jeweils auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

**Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI).**

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 18. 10. 2014;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 9. 12. 2014)

## 1/10 Landesinnung der Metalltechniker Niederösterreich

Für die Mitglieder der Berufsgruppen 0100 (Metalltechnik für Metall- u. Maschinenbau) und 0200 (Metalltechnik für Schmiede- u. Fahrzeugbau):

- pro aktivem Mitglied ein Sockelbetrag (= Festbetrag) EUR 43,00
- und zusätzlich pro Mitglied 1,00 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an SV-Beiträgen des vorangegangenen Jahres, bis zu einer Summe von maximal € 609,00, mindestens aber € 86,00. Der Nichtbetriebssatz ist der halbe Mindestsatz.

Für alle anderen Mitglieder der Landesinnung der Metalltechniker NÖ:

- ein Sockelbetrag (= Festbetrag) EUR 0,00
- und zusätzlich pro Mitglied 1,00 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an SV-Beiträgen des vorangegangenen Jahres, bis zu einer Summe von maximal € 609,00, mindestens aber € 86,00. Der Nichtbetriebssatz ist der halbe Mindestsatz.

Darüber hinaus unterliegen Sockelbetrag, Mindest-, Höchst- und Nichtbetriebssatz der Grundumlagen einer jährlichen Valorisierung (Wertanpassung), wobei als Basiswert für die Valorisierung der Sockelbetrag von € 40,00 für die Mitglieder der Berufsgruppen 0100 (Metalltechnik für Metall- u. Maschinenbau) und 0200 (Metalltechnik für Schmiede- u. Fahrzeugbau) und für alle Mitglieder der Landesinnung der Mindestsatz von € 80,00 und der Höchstsatz

von € 570,00 herangezogen wird. Als Maß zur Berechnung dieser Valorisierung wird der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index festgelegt. Als Bezugsgröße für die jährliche Valorisierung des Mindest- u. Höchstsatzes der Grundumlagen dient die für Dezember 2011 errechnete Indexzahl.

“Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI)“

Es wird auf jeweils volle Eurobeträge aufgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 06.10.2016;

Genehmigung durch das Präsidium vom 09.11.2016)

## 1/11 Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Niederösterreich

Pro Mitglied 1,12 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	305,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	364,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	784,00
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	182,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

**Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.**

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 14. 11. 2014;

Genehmigung durch das Präsidium vom 9. 12. 2014)

## 1/12 Landesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Niederösterreich

Pro Mitglied 1 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	100,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	600,00
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	50,00

Darüber hinaus unterliegen die Klassen 2 bis 4 einer jährlichen Valorisierung (Wertanpassung). Als Maß zur Berechnung dieser Valorisierung wird der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index festgelegt. Als Bezugsgröße für die jährliche Valorisierung der Klassen 2 bis 4 der Grundumlagen dient die für Dezember 2011 errechnete Indexzahl. Es wird jeweils auf volle Eurobeträge aufgerundet.

**Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI).**

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 1. 9. 2011;

Genehmigung durch das Präsidium vom 14. 12. 2011)

## 1/13 Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter Niederösterreich

-Fixbetrag pro Berechtigung	EUR	150,00
-ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	75,00

Pro Berechtigung 0,73 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres

-mit Höchstbetrag	EUR	1.050,00
-------------------	-----	----------

(Beschluss des Bundesinnungsausschusses der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter vom 16.09.2010;

Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

## 1/14 Landesinnung der Mechatroniker Niederösterreich

Pro Mitglied 1,05 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	57,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	354,00
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	28,00

Darüber hinaus unterliegen die Klassen 2 bis 4 einer jährlichen Valorisierung (Wertanpassung). Als Maß zur Berechnung dieser Valorisierung wird der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index festgelegt. Als Bezugsgröße für die jährliche Valorisierung der Klassen 2 bis 4 der Grundumlagen dient die für Dezember 2011 errechnete Indexzahl. Es wird jeweils auf volle Eurobeträge aufgerundet.

**Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI).**

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 24. 9. 2011;

Genehmigung durch das Präsidium vom 14. 12. 2011)

## 1/15 Landesinnung der Fahrzeugtechnik Niederösterreich

Pro Mitglied 1,0 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	70,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	595,00
Klasse 4 pro ruhendem Betrieb	EUR	35,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 12.10.2015;

Genehmigung durch das Präsidium vom 10.12.2015)

## 1/16 Landesinnung der Kunsthandwerke Niederösterreich

### A) Gold-Silberschmiede und Uhrmacher, Musikinstrumentenerzeuger und Buchbinder, Kartonagewaren- u. Etuierzeuger

Pro Berechtigung

Klasse 1	Fester Betrag (Sockelbetrag)	EUR	214,00
Klasse 2 Pro ganzjährig ruhender Berechtigung gem. § 123			
Abs. 14 WKG	halber Betrag		
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	1.068,00	

Zusätzlich:

Pro Berechtigung 0,7 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

### B) Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände und Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art und Modeschmuckerzeuger

Fester Betrag

Klasse 1 Pro aufrechter Berechtigung	EUR	129,00
Klasse 2 Pro ganzjährig ruhender Berechtigung gem. § 123		
Abs. 14 WKG	halber Betrag	

Die übrigen Beschlussteile des Grundumlagenbeschlusses der Bundesinnung vom 16.09.2010 werden mit „Null“ festgesetzt.

Es wird Wertbeständigkeit der festen Beträge der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Valorisierung wird der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index festgelegt, wobei für die Berechnung der Wertbestän-

digkeit das Jahr 2011 mit Beträgen für A) Klasse 1 von € 200,00, Klasse 2 von € 100,00, Klasse 3 von € 1.000,00 und für B) Klasse 1 von € 120,00 und Klasse 2 von € 60,00 als Basis herangezogen wird.

Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung der festen Beträge der Grundumlage dient die für Dezember 2011 errechnete Indexzahl.

Es wird auf volle Eurobeträge aufgerundet

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 17.10.2016;

Genehmigung durch das Präsidium vom 09.11.2016)

## 1/17 Landesinnung Mode und Bekleidungs- technik Niederösterreich

### A) KÜRSCHNER, HANDSCHUHMACHER, GERBER, PRÄPARATOREN UND SÄCKLER

Pro Berechtigung 3,68 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR	200,00
Klasse 3 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR	1.122,00
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	EUR	100,00

Bei Neuerrichtung während des Vorschreibungsjahres erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz, während bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes die Umlage aufgrund der als Bemessungsgrundlage festgestellten Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres des Betriebsvorgängers zu berechnen ist.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Berufszweig angehört, hat die Grundumlage entsprechend den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen der an diesem Standort Beschäftigten, zu entrichten. Sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von EUR 200,00 zu entrichten.

Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von EUR 100,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

### B) BEKLEIDUNGSGEWERBE

Pro Berechtigung 3,68 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR	200,00
Klasse 3 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR	1.122,00
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	EUR	100,00

Bei Neuerrichtung während des Vorschreibungsjahres erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz, während bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes die Umlage aufgrund der als Bemessungsgrundlage festgestellten Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres des Betriebsvorgängers zu berechnen ist.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Berufszweig angehört, hat die Grundumlage entsprechend den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen der an diesem Standort Beschäftigten, zu entrichten. Sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von EUR 200,00 zu entrichten.

Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von EUR 100,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

### C) STICKER, STRICKER, WIRKER, WEBER, POSAMENTIERER UND SEILER

Pro Berechtigung 1,5 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR	150,00

Klasse 3 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR	1.122,00
Klasse 4 für ruhende Berechtigungen	EUR	75,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz, während bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes die Umlage aufgrund der als Bemessungsgrundlage festgestellten Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres des Betriebsvorgängers zu berechnen ist.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Berufszweig angehört, hat die Grundumlage entsprechend den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen der an diesem Standort Beschäftigten, zu entrichten. Sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von EUR 150,00 zu entrichten.

Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von EUR 75,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

### D) TEXTILREINIGER, WÄSCHER UND FÄRBER

Klasse 1 Grundbetrag pro erster aufrechter Berechtigung	EUR	183,00
Klasse 2 Grundbetrag pro jeder weiteren aufrechten Berechtigung	EUR	125,00

Klasse 3 Zuschlag pro Berechtigung 4,3 Promille der anteiligen, an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres

Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	EUR	63,00
------------------------------------	-----	-------

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 1.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Berufszweig angehört, hat die Grundumlage aufgrund der an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres der an diesem Standort Beschäftigten zusätzlich zum entsprechenden Grundbetrag zu entrichten. Bestehen an einem Standort nur ruhende Berechtigungen, ist ein Betrag von EUR 63,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 13. 9. 2014;

Genehmigung durch das Präsidium vom 9. 12. 2014)

## 1/18 Landesinnung der Gesundheitsberufe

### Sockelbetrag je Berechtigungsart

Schuhmacher (uneingeschränkte und eingeschränkte Berechtigung)	EUR	5,00
Orthopädienschuhmacher	EUR	77,00
Augenoptiker/Optiker (uneingeschränkte Berechtigung)	EUR	795,00
Augenoptiker/Optiker (eingeschränkte Berechtigung)	EUR	995,00
in Verbindung mit HGA	EUR	254,00
Augenoptiker/Optiker (eingeschränkte Berechtigung)	EUR	454,00
in Verbindung mit HGA	EUR	795,00
Kontaktlinsenoptiker	EUR	995,00
Kontaktlinsenoptiker in Verbindung mit HGA	EUR	795,00
Augenoptiker/Optiker in Verbindung mit Kontaktlinsenoptiker	EUR	454,00
Hörgeräteakustiker (HGA)	EUR	300,00
Bandagisten und Orthopädietechniker	EUR	0,00
Miederwarenerzeuger	EUR	0,00
Zahntechniker	EUR	0,00

### SV-Beitragsversicherungssumme

#### Schuhmacher (eingeschränkte und uneingeschränkte Berechtigungen)

Pro Berechtigung 4,09 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

### Orthopädienschuhmacher

Pro Berechtigung 4,09 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Bei Neuerrichtung während des Verschreibungsjahres ist die Grundumlage mit dem Mindestsatz bzw. dem Satz für Nichtbetriebe vorzuschreiben, während bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes die Umlage aufgrund der als Bemessungsgrundlage festgestellten Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres zu berechnen ist.

### Augenoptiker (uneingeschränkt und eingeschränkt)

#### Kontaktlinsenoptiker

#### Hörgeräteakustiker

#### Bandagisten und Orthopädietechniker

Pro Berechtigung 0 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

#### Miederwarenerzeuger

Pro Berechtigung 3 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres. Bei Neuerrichtung im Verschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

#### Zahntechniker

Pro Berechtigung 1,40 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres. Bei Neuerrichtung im Verschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

### Mindestsatz je Berechtigungsart

Schuhmacher	
(uneingeschränkte und eingeschränkte Berechtigung)	EUR 168,00
Orthopädienschuhmacher	EUR 194,00
Augenoptiker/Optiker (uneingeschränkte Berechtigung)	EUR 795,00
Augenoptiker/Optiker (uneingeschränkte Berechtigung)	
in Verbindung mit HGA	EUR 995,00
Augenoptiker/Optiker (eingeschränkte Berechtigung)	EUR 254,00
Augenoptiker/Optiker (eingeschränkte Berechtigungen)	
in Verbindung mit HGA	EUR 454,00
Kontaktlinsenoptiker	EUR 795,00
Kontaktlinsenoptiker in Verbindung mit HGA	EUR 995,00
Augenoptiker/Optiker in Verbindung mit Kontaktlinsenoptiker	EUR 795,00
Hörgeräteakustiker (HGA)	EUR 454,00
Bandagisten und Orthopädietechniker	EUR 300,00
Miederwarenerzeuger	EUR 100,00
Zahntechniker	EUR 420,00

### Höchstsatz je Berechtigungsart

Schuhmacher	
(uneingeschränkte und eingeschränkte Berechtigung)	EUR 433,00
Orthopädienschuhmacher	EUR 483,00
Augenoptiker/Optiker (uneingeschränkte Berechtigung)	EUR 795,00
Augenoptiker/Optiker (uneingeschränkte Berechtigung)	
in Verbindung mit HGA	EUR 995,00
Augenoptiker/Optiker (eingeschränkte Berechtigung)	EUR 254,00
Augenoptiker/Optiker (eingeschränkte Berechtigungen)	
in Verbindung mit HGA	EUR 454,00
Kontaktlinsenoptiker	EUR 795,00
Kontaktlinsenoptiker in Verbindung mit HGA	EUR 995,00
Augenoptiker/Optiker in Verbindung mit Kontaktlinsenoptiker	EUR 795,00
Hörgeräteakustiker (HGA)	EUR 454,00
Bandagisten und Orthopädietechniker	EUR 300,00
Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere dieser Berechtigungen	

besitzt, mit denen es der Landesinnung angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von EUR 300,00 gestaffelt nach der Rechtsform zu entrichten.

Miederwarenerzeuger	EUR	0,00
Zahntechniker	EUR	0,00

### Pro ruhender Berechtigung gem. §123 Abs. 14 WKG

Schuhmacher (uneingeschränkt und eingeschränkt)	EUR	84,00
Orthopädienschuhmacher	EUR	97,00
Hörgeräteakustiker (HGA)	EUR	127,00
Augenoptiker (uneingeschränkt und eingeschränkt)	EUR	127,00
Kontaktlinsenoptiker in und ohne Verbindung mit HGA	EUR	127,00

Bei ausschließlich ruhenden Berechtigungen der Berechtigungsarten Augenoptiker/Optiker eingeschränkt und uneingeschränkt, Kontaktlinsenoptiker und Hörgeräteakustiker am selben Standort ist höchstens ein Betrag von EUR 127,00 zu entrichten.

Bandagisten und Orthopädietechniker EUR 150,00  
Bestehen am Standort nur ruhende Berechtigungen derselben oder verschiedener Berechtigungsarten, ist höchstens der Betrag von EUR 150,00 gestaffelt nach der Rechtsform zu entrichten.

Miederwarenerzeuger EUR 50,00  
Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Landesinnung angehört, hat für diesen Standort die Grundumlage entsprechend den Sozialversicherungsbeiträgen an diesem Standort zu entrichten. Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen derselben Berechtigungsart, ist höchstens der Betrag von EUR 50,00 für diesen Standort zu entrichten. Jedenfalls ist für mehrere ruhende Berechtigungen verschiedener Berechtigungsarten am selben Standort höchstens der Betrag von EUR 127,00 zu entrichten.

Zahntechniker	EUR	210,00
---------------	-----	--------

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 05.10.2016; Genehmigung durch das Präsidium vom 09.11.2016)

## 1/19 Landesinnung der Lebensmittelgewerbe Niederösterreich

### Fester Betrag je Berechtigungsart

Bäcker	EUR	0,00
Fleischer	EUR	0,00
Konditoren	EUR	100,00
Müller	EUR	44,00
Mischfutterhersteller	EUR	44,00
Molker und Käser	EUR	136,00
Sonstige Berechtigungsarten im Nahrungs- u. Genussmittelgewerbe	EUR	136,00

### SV-Beitragsversicherungssumme

Bäcker  
Pro Berechtigung 1,00 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres, mindestens jedoch € 100,00.

Fleischer  
Pro Berechtigung 1,60 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres, mindestens jedoch € 140,00.

Konditoren  
Pro Berechtigung 1,10 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

**Müller**  
 Pro Berechtigung 0,00 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

**Mischfutterhersteller**  
 Pro Berechtigung 0,00 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

**Molker und Käser**  
 Pro Berechtigung 0,50 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres, mindestens jedoch € 464,00.

**Sonstige Berechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe**  
 Pro Berechtigung 0,05 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

**Vermahlungsmenge**  
 € 0,406 pro Jahrestonne Vermahlungsmenge pro Betriebsstätte, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird, mindestens jedoch € 138,00.

**Futtermittel-Produktionsmenge**  
 € 0,115 pro Jahrestonne Produktion nach Produktionskategorie (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird, mindestens jedoch € 138,00.

**Höchstsatz je Berechtigungsart**

Bäcker	€ 2.400,00
Fleischer	€ 1.400,00
Konditoren	€ 500,00
Müller	€ 1.744,00
Mischfutterhersteller	€ 872,00

**Betrag pro ruhender Berechtigung gem. § 123 Abs. 14 WKG**

Bäcker	€ 50,00
Fleischer	€ 60,00
Konditoren	€ 50,00
Müller	€ 91,00
Mischfutterhersteller	€ 91,00
Molker und Käser	€ 68,00
Sonstige Berechtigungsarten im Nahrungs- u. Genussmittelgewerbe	€ 68,00

Alle übrigen Beschlussteile des Beschlusses des Fachverbandes vom 24. Mai 2016 werden mit € 0,00 festgesetzt.  
 Rechtsformstaffelung für den festen Betrag.  
 Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.  
 Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.  
 (Beschluss der Landesinnungstagung vom 28.09.2016;  
 Genehmigung durch das Präsidium vom 09.11.2016)

## 1/20 Landesinnung der Fusspfleger, Kosmetiker und Masseur Niederösterreich

Pro Berechtigung 1 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR	140,00
Klasse 2 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR	280,00

**Fester Betrag**

Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung	EUR	61,00
Klasse 4 für aufrechte Berechtigungen	EUR	0,00

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Landesinnung angehört, hat die Grundumlage entsprechend der anteiligen an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge des Vorjahres der an diesem Standort Beschäftigten, mindestens jedoch Euro 140,00, zu entrichten. Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von Euro 61,00 zu entrichten.  
**Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.**  
 (Beschluss der Landesinnungstagung vom 5. 10. 2013;  
 Genehmigung durch das Präsidium vom 11. 12. 2013)

## 1/21 Landesinnung der Gärtner und Floristen

Pro Berechtigung 2,8 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	156,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	700,00
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	EUR	78,00
Klasse 5 Fester Betrag für alle Berechtigungsarten, gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen	EUR	0,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.  
 Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Landesinnung angehört, hat die Grundumlage entsprechend der anteiligen an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge des Vorjahres der an diesem Standort Beschäftigten, mindestens jedoch Euro 156,00, zu entrichten.  
 Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von Euro 78,00 zu entrichten.  
 Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.  
 (Beschluss der Landesinnungstagung vom 7. 10. 2014;  
 Genehmigung durch das Präsidium vom 9. 12. 2014)

## 1/22 Landesinnung der Berufsfotografen Niederösterreich

Pro Berechtigung 0 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des zweitvorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	278,00
Klasse 2 Fixbetrag pro Mitarbeiter	EUR	0,00
Klasse 3 Fixbetrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte (n) aufgestellten einschlägigen Automaten	EUR	150,00
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	EUR	139,00

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 11.10.2016;  
 Genehmigung durch das Präsidium vom 09.11.2016)

## 1/23 Landesinnung der chemischen Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger Niederösterreich

Klasse 1 Grundbetrag pro Berechtigung	EUR	120,00
Klasse 2 Zuschlag pro Berechtigung 0,15 Prozent der anteiligen, an die Niederösterreichische		

Gebietskrankenkasse zu leistenden  
Gesamtsumme an Sozialversicherungs-  
beiträgen des vorangegangenen Jahres

Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung EUR 60,00  
Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Innung angehört, hat die Grundumlage entsprechend der an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres der an diesem Standort Beschäftigten zu entrichten. Für diesen Standort ist ein Grundbetrag in der Höhe von EUR 120,00 vorzuschreiben. Bestehen an einem Standort nur ruhende Berechtigungen, ist ein Betrag von EUR 60,00 zu entrichten.  
Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.  
(Beschluss der Landesinnungstagung vom 13. 6. 2014;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 9. 12. 2014)

## 1/24 Landesinnung der Friseure Niederösterreich

Pro Mitglied 1,4 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mitarbeiterzuschlag	EUR	0,00
Klasse 3 Mindestsatz	EUR	300,00
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	150,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.  
(Beschluss der Landesinnungstagung vom 22. 9. 2014;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 9. 12. 2014)

## 1/25A Landesinnung der Rauchfangkehrer Niederösterreich

Pro Berechtigung		
Sockelbetrag	EUR	100,00
Höchstsatz	EUR	4.500,00
Pro ganzjährig ruhender Berechtigung gem. § 123 Abs. 14 WKG		halber Betrag

Zusätzlich:

Pro Berechtigung 0,60 Prozent des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres.

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt auf Basis des Umsatzes des der Vorschreibung zweitvorangegangenen Kalenderjahres, wobei der Jahresumsatz auf € 100,00 abgerundet wird.

Wird die entsprechende Umsatzsteuererklärung nicht bis 31. Jänner des Vorschreibungsjahres vorgelegt, wird der Umsatz durch die Landesinnung geschätzt. Wird eine Konzession vor dem 1. Oktober des Vorschreibungsjahres neu erworben, so ist für das Vorschreibungsjahr sowie für das Folgejahr die zuletzt vom Übergeber entrichtete Umlage zu bezahlen.

Die übrigen Beschlusstelle des Beschlusses der Bundesinnung vom 21.04.2016 über die Vereinheitlichung von Bemessungsgrundlagen werden mit „Null“ festgesetzt.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.  
(Beschluss der Landesinnungstagung vom 02.09.2016;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 09.11.2016)

## 1/25B Landesinnung der Bestatter Niederösterreich

Pro Berechtigung 0 Prozent des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Betrag pro erster Berechtigung	EUR	130,00
Klasse 2 Betrag pro weiterer Berechtigung	EUR	40,00
Klasse 3a Zuschlag pro Sterbefall des der Bemessung vorangegangenen Geschäftsjahres	EUR	4,00
Klasse 3b Zuschlag pro Mitarbeiter	EUR	0,00
Klasse 4 pro ruhender erster Berechtigung	EUR	40,00
pro ruhender weiterer Berechtigung	EUR	20,00

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 08.09.2016;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 09.11.2016)

## 1/26 Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister Niederösterreich

Pro Berechtigung

Klasse 1 Alle befähigungsnachweisgebundenen Gewerbe (konzessioniert)	EUR	106,00
Klasse 2 Berechtigungen des Berufszweiges Sprachdienstleister	EUR	120,00
Klasse 3 alle übrigen Berechtigungen	EUR	40,00
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung		halber Satz

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von

EUR 120,00 bzw. bei mehreren Berechtigungen ausschließlich in der Klasse 1 und 3 höchstens den Betrag von EUR 106,00 bzw. bei mehreren Berechtigungen ausschließlich in der Klasse 3 höchstens den Betrag von EUR 40,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von EUR 60,00, gestaffelt nach der Rechtsform, bzw. für Mitglieder ausschließlich in Klasse 1 und 3 höchstens der Betrag von EUR 53,00, gestaffelt nach der Rechtsform, bzw. für Mitglieder ausschließlich in Klasse 3 höchstens der Betrag von EUR 20,00 gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.10.2015;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 10.12.2015)

## 1/27 Fachgruppe Personenberatung und - betreuung NÖ

Pro Berechtigung:

Klasse 1 Alle befähigungsnachweisgebundenen Gewerbe (konzessioniert)	EUR	106,00
Klasse 3 alle übrigen Berechtigungen	EUR	40,00
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung		halber Satz

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.09.2015;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 10.12.2015)

## 1/28 Fachgruppe der persönlichen Dienstleister Niederösterreich

Klasse 1 pro Berechtigung	EUR	75,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	35,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat höchstens den Betrag von € 75,00 zu bezahlen. Bestehen mehrere ruhende Berechtigungen, ist ein Höchstbetrag von €35,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2015;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 10.12.2015)

## 1/29 Fachvertretung der Musik- und Filmwirtschaft

4,63 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	158,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen		
gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	79,00
(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Film- u. Musikwirtschaft vom 04.10.2016; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2016)		

# Fachgruppen und Fachvertretungen der Sparte Industrie

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt in Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres, für das Jahr der Errichtung oder Stilllegung beziehungsweise Löschung eines Unternehmens oder Betriebes nach der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des Jahres der Errichtung beziehungsweise Stilllegung oder Löschung.

Für die Mitglieder der Fachgruppe der Holzindustrie erfolgt die Berechnung der Grundumlage pro Mitglied sowohl in Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme als auch in einem Fixsatz pro Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes des vorangegangenen Jahres.

Die Berechnung der Grundumlage für das Jahr der Errichtung oder Löschung eines Unternehmens oder Betriebes erfolgt sowohl nach der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme als auch in einem Fixsatz pro Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes des Jahres der Errichtung oder Löschung.

Bei neugegründeten Unternehmungen bzw. Betrieben erfolgt die Berechnung der Grundumlage im Jahr der Errichtung aufgrund der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme.

Im Bereich der Bauindustrie erfolgt die Berechnung in Prozent der Zuschlagsleistung an die Bauarbeiterurlaubskasse des vorangegangenen Jahres oder in Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres. Im Jahr der Errichtung oder Stilllegung bzw. Löschung eines Unternehmens erfolgt die Berechnung der Grundumlage nach der Zuschlagsleistung an die Bauarbeiterurlaubskasse oder nach der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des Jahres der Errichtung bzw. Stilllegung oder Löschung.

Bei neugegründeten Unternehmungen bzw. Betrieben erfolgt die Berechnung der Grundumlage im Jahr der Errichtung auf Grund der Zuschlagsleistung an die Bauarbeiterurlaubskasse oder der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des laufenden Jahres.

## 2/01 Fachvertretung Bergwerke und Stahl Niederösterreich

1,03 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	72,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen		
gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	36,00
(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes Bergwerke und Stahl vom 30.05.2016; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2016)		

## 2/02 Fachvertretung der Mineralölindustrie Niederösterreich

1,44 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	72,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen		

gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	14,50
(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Mineralölindustrie vom 08.06.2016; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2016)		

## 2/03 Fachgruppe der Stein- und keramischen Industrie Niederösterreich

Pro Mitglied in Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

3,73 Promille		
Mindestbetrag	EUR	72,00
Pro ruhendem Betrieb	EUR	36,00
(Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.10.2016; Genehmigung durch das Präsidium vom 09.11.2016)		

## 2/04 Fachvertretung der Glasindustrie Niederösterreich

1,60 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	72,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen		
gem. § 123 Absatz 14 WKG	EUR	36,00
(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Glasindustrie vom 31.05.2016; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2016)		

## 2/05 Fachgruppe der chemischen Industrie Niederösterreich

1,90 Promille		
Mindestbetrag	EUR	72,00
Pro ruhendem Betrieb	EUR	36,00
(Beschluss der Fachgruppentagung vom 13. 10. 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. 12. 2010)		

## 2/06 Fachvertretung der Papierindustrie Niederösterreich

1,51 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	72,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen		
gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	36,00
(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Pa-		

pierindustrie  
vom 10.05.2016;  
Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer  
Österreich vom 23.11.2016

a) Mindestbetrag	EUR	72,00
b) pro ruhendem Betrieb	EUR	36,00
c) Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrieholz) pro Festmeter	EUR	0,30

## 2/07 Fachvertretung der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton

2,68 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	72,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen		
gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	36,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton vom 13.06.2016;

Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2016)

## 2/09 Fachvertretung der Bauindustrie Niederösterreich

### 1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:

• Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen	€ 2.180,19
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	€ 0,00
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	€ 2.180,19
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	€ 0,00

### 2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN\*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) – davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:

• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,4%
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,4%
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,0%
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,0%

### 3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -gehaltssumme – davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:

• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,0‰
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,0‰
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,4‰
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,4‰

Mindestbetrag:	€ 0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG:	€ 0,00

\* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden.

Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Bauindustrie vom 30.05.2016;

Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2016)

## 2/10 Fachgruppe der Holzindustrie Niederösterreich

### I. Sägeindustrie:

2,6 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres

### II. Holzverarbeitende Industrie:

2,99 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres

a) Mindestbetrag	EUR	72,00
b) pro ruhendem Betrieb	EUR	36,00
c) Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrieholz) pro Festmeter	EUR	0,30

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.07.2016;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 14.09.2016)

## 2/11 Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Niederösterreich

3,5 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	72,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen		
gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	36,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Nahrungs- u. Genussmittelindustrie vom 31.05.2016;

Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2016)

## 2/12 Fachvertretung der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Niederösterreich

### - Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder

Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	3,5 ‰
Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	1,9 ‰
Berufsgruppe Textilindustrie	2,1 ‰
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	2,2 ‰
Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	1,5 ‰

### - Mindestbetrag für alle Mitglieder

Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	217,00
Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	217,00
Berufsgruppe Textilindustrie	150,00
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	200,00
Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	72,00

### - ganzjährig ruhende Berechtigungen

gem. § 123 Abs. 14 WKG für alle Mitglieder	
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	108,00
Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	108,00
Berufsgruppe Textilindustrie	75,00
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	100,00
Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	36,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- u. Lederindustrie vom 12.05.2016;

Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2016)

## 2/13 Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen Niederösterreich

5,77 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	150,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	75,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen vom 11.05.2016; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2016)

## 2/15 Fachvertretung der NE-Metallindustrie Niederösterreich

2,5 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	72,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	36,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der NE-Metallindustrie vom 31.05.2016; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2016)

## 2/16 Fachgruppe Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie Niederösterreich

### Berufszweig Maschinen- u. Metallwarenindustrie:

0,95 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto Lohn- und Gehaltssumme

Mindestbetrag	EUR	72,00
---------------	-----	-------

### Berufszweig Gießereiindustrie:

3,4 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto Lohn- und Gehaltssumme

Mindestbetrag	EUR	72,00
---------------	-----	-------

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.10.2015; Genehmigung durch das Präsidium vom 10.12.2015)

## 2/17 Fachvertretung der Fahrzeugindustrie Niederösterreich

0,48 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	72,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	36,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Fahrzeugindustrie vom 24.06.2016; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2016)

## 2/18 Fachvertretung der Elektro- und Elektronikindustrie Niederösterreich

0,94 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	72,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	36,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie vom 15.06.2016; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2016)

# Landesgremien und Fachvertretungen der Sparte Handel

## 3/01 Landesgremium des Lebensmittelhandels Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	47,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	23,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Landesgremium angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von Euro 47,00 gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten. Bestehen am gleichen Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von Euro 23,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 25. 9. 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. 12. 2010)

## 3/02 Landesgremium der Tabaktrafikanter Niederösterreich

**Tabakwarenumsätze** – als Bemessungsgrundlage gilt der mit Tabakwaren im vorangegangenen Kalenderjahr erzielte Bruttoumsatz und

davon als Hebesatz 0,47 Promille, zumindest jedoch ein Mindestbetrag von € 15,00, für folgende Berechtigungsarten a) Tabakfachgeschäfte, b) Tabakverkaufsstellen, c) Tabakwarengroßhandel, d) alle sonstigen Berechtigungsarten.

Bei der Übernahme eines Tabakfachgeschäftes oder einer Tabakverkaufsstelle ist der Bruttotabakwarenumsatz des vorangegangenen Kalenderjahres des Vorgängers heranzuziehen, bei einer Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr wird von folgenden Bruttotabakwarenumsätzen ausgegangen:

Tabakfachgeschäft:	€ 400.000,00
Tabakverkaufsstelle:	€ 50.000,00

**Umsätze mit Produkten der Österreichischen Lotterien** – als Bemessungsgrundlage gilt der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz des vorangegangenen Jahres und davon als Hebesatz 0,47 Promille, zumindest jedoch ein Betrag von € 15,00 und höchstens

- für Lottokollekturen/Lottoannahmestellen in Verbindung mit einer Tabaktrafik ein Betrag von € 50,00
- für Lottokollekturen ohne Verbindung mit einer Tabaktrafik

ein Betrag von € 350,00  
Bei gleichzeitigem Vorliegen von Umsätzen mit Tabakwaren und Umsätzen mit Produkten der Österreichischen Lotterien wird ausschließlich die sich aus den Umsätzen mit Tabakwaren ergebende Grundumlage vorgeschrieben.  
Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.  
(Beschluss der Landesgremialtagung vom 04.10.2016;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 09.11.2016)

### 3/03 Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	79,00
Klasse 2 Handel mit Parfümerie-, Wasch- u. Haushaltswaren pro Berechtigung	EUR	60,00
Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung	EUR	30,00

Staffelung nach der Rechtsform.  
Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.  
(Beschluss der Landesgremialtagung vom 18. 9. 2010;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. 12. 2010)

### 3/04A Landesgremium des Weinhandels Niederösterreich

**Bemessungsgrundlage:** fester Betrag, gestaffelt nach der Rechtsform (juristische Personen daher in doppelter Höhe)

Klasse 1 pro Berechtigung	EUR	98,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	49,00

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 98,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten. Bestehen am gleichen Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von € 49,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort zu entrichten.  
(Beschluss der Landesgremialtagung vom 01.09.2016;  
Genehmigung durch das Präsidium 09.11.2016)

### 3/04B Landesgremium des Agrarhandels Niederösterreich

#### I. LANDESPRODUKTENHANDEL

Pro Berechtigung	EUR	78,00
Pro ruhender Berechtigung	EUR	39,00

#### II. VIEHHANDEL UND FLEISCHGROSSHANDEL

Pro Berechtigung	EUR	98,00
Pro ruhender Berechtigung	EUR	49,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Landesgremium angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von Euro 98,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.  
Besitzt ein Mitglied nur ruhende Berechtigungen am selben Standort, so ist höchstens der Betrag von Euro 49,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort vorzuschreiben.  
(Beschluss der Landesgremialtagung vom 5. 10. 2010;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. 12. 2010)

### 3/05 Fachgruppe des Energiehandels Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	81,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	40,50

Staffelung nach der Rechtsform.  
Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.  
(Beschluss der Landesgremialtagung vom 11. 10. 2010;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. 12. 2010)

### 3/06 Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels Niederösterreich

Klasse 1 Christbaumhandel	EUR	40,00
Klasse 2 alle übrigen Berechtigungen	EUR	150,00
Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung ausgenommen Klasse 1	EUR	75,00

Staffelung nach der Rechtsform.  
Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.  
(Beschluss der Landesgremialtagung vom 10. 6. 2010;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. 12. 2010)

### 3/07 Landesgremium des Außenhandels Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	85,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	42,00

Staffelung nach der Rechtsform.  
Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.  
(Beschluss der Landesgremialtagung vom 30. 9. 2010;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. 12. 2010)

### 3/08 Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikel Niederösterreich

I.

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	100,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	50,00

#### II. Trafiknebenartikel

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	39,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	19,50

Staffelung nach der Rechtsform.  
Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.  
(Beschluss der Landesgremialtagung vom 21. 9. 2010;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. 12. 2010)

### 3/09 Landesgremium des Direktvertriebes Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	84,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	42,00

Staffelung nach der Rechtsform.  
Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt,

mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 11.05.2015;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 10.12.2015)

### 3/10 Landesgremium des Papier- und Spielwarenhandels Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	98,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	49,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

Es wird Wertbeständigkeit der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amtswegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung der Grundumlage dient die für den Monat Dezember 2011 errechnete Indexzahl.

Es wird jeweils auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

**Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI).**

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 13. 10. 2012;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 5. 12. 2012)

### 3/11 Landesgremium der Handelsagenten Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	65,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	32,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 11.09.2015;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 10.12.2015)

### 3/12 Landesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	150,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	75,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 23. 9. 2012;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 5. 12. 2012)

### 3/13 Landesgremium des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	35,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	17,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von EUR 35,00 gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten. Bestehen am gleichen Standort nur ruhende Berechtigungen, ist

höchstens der Betrag von EUR 17,00 gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort zu entrichten.

Es wird Wertbeständigkeit der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 05 bzw. der von Amtswegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung der Grundumlage dient die für den Monat Dezember 2010 errechnete Indexzahl. Es wird jeweils auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

**Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderungen aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI).**

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 29. 9. 2010;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 16. 12. 2010)

### 3/14 Landesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf Niederösterreich

Klasse 1 Handel mit Alt- und Abfallstoffen,

Maschinen, Computersystemen, techn.  
und industriellem Bedarf pro Berechtigung EUR 49,00

Klasse 2 pro ruhender Berechtigung nach Klasse 1 EUR 24,50

Klasse 3 Handel mit Sekundärrohstoffen  
pro Berechtigung EUR 190,00

Klasse 4 pro ruhender Berechtigung nach Klasse 3 EUR 95,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 18.09.2015;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 10.12.2015)

### 3/15 Landesgremium des Fahrzeughandels Niederösterreichs

Klasse 1 Pro Berechtigung EUR 70,00

Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung EUR 35,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 1. 10. 2011;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. 12. 2011)

### 3/16 Fachvertretung des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels Niederösterreich

-Fester Betrag mit Umlagenstaffelung

nach Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG

pro Berechtigung EUR 70,00

-Ruhende Berechtigungen

gem. § 123 Abs. 14 WKG die Hälfte

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachvertretung angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss des Bundesgremialausschusses des Fachverbandes des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels vom 25.05.2016;  
Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2016)

### 3/17 Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels Niederösterreich

#### I. ELEKTROHANDEL

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	58,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	29,00

#### II. EINRICHTUNGSFACHHANDEL

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	74,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	37,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 6. Oktober 2011;

Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

### 3/18 Landesgremium des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels Niederösterreich

Klasse 1 pro Berechtigung	€ 64,00
Klasse 2	
Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
Nebenberechtigte Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 0,00
Klasse 3	Fester Betrag für

ausschließlich auf Grundlage des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG) getätigte Umsätze, gestaffelt nach der Anzahl der für diesen Unternehmensbereich tätigen Beschäftigten

€ 0,00  
Klasse 4 ganzjährig ruhende Berechtigungen  
gem. § 123 Abs. 4 WKG € 32,00

Staffelung der jeweiligen Grundumlagen nach der Rechtsform gem. § 123 Abs. 12 WKG.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage nur einmal (und zwar gegebenenfalls die Höhere) zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 21.09.2016;

Genehmigung durch das Präsidium vom 09.11.2016)

### 3/20 Landesgremium der Versicherungsagenten Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	88,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	44,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 10. September 2010;

Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

## Fachvertretungen der Sparte Bank und Versicherung

### 4/01 Fachvertretung der Banken und Bankiers Niederösterreich

Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

• Betriebsart Banken und Bankiers:	0,974‰
• Betriebsart Casinos Austria AG:	0,000‰
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:	0,000‰
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,000‰
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	0,974‰

Die Umsatzerlöse der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

• Betriebsart Banken und Bankiers:	0,000‰
• Betriebsart Casinos Austria AG:	0,302‰
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:	0,000‰
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,000‰
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	0,000‰

Die Umsatzerlöse aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

• Betriebsart Banken und Bankiers:	0,000‰
• Betriebsart Casinos Austria AG:	0,000‰
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:	0,047‰
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,000‰
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	0,000‰

Die Umsatzerlöse der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

• Betriebsart Banken und Bankiers:	0,000‰
• Betriebsart Casinos Austria AG:	0,000‰
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:	0,000‰
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,140‰
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	0,000‰

Mindestbetrag: € 7,00

Ganzjährig ruhende Berechtigung: € 3,50

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Banken und Bankiers vom 06.10.2016;

Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2016)

### 4/02 Fachvertretung der Sparkassen Niederösterreich

0,921 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag EUR 7,00

ganzjährig ruhende Berechtigungen

gem. § 123 Abs. 14 WKG EUR 3,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Sparkassen vom 06.09.2016;

Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2016)

### 4/03 Fachvertretung der Volksbanken Niederösterreich

1,105 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag EUR 7,00

ganzjährig ruhende Berechtigungen EUR 3,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Volksbanken vom 12.09.2016;

Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2016)

#### 4/04 Fachvertretung der Raiffeisenbanken Niederösterreich

1,080 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	7,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	3,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Raiffeisenbanken vom 24.05.2016; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2016)

#### 4/05 Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken Niederösterreich

0,88 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	7,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	3,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Landes-Hypothekenbanken vom 03.06.2016; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2016)

#### 4/06 Fachvertretung der Versicherungsunternehmen Niederösterreich

**Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen für**

- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	0,00 ‰
Mindestbetrag	0,00 €
ganzjährig ruhende Berechtigungen	0,00 €
- alle übrigen Versicherungsunternehmen	0,93 ‰
Mindestbetrag	7,00 €
ganzjährig ruhende Berechtigungen	3,00 €

**Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien**

**Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für**

- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung	4,60 ‰
Mindestbetrag	25,44 €
Höchstbetrag	7.000,00 €
ganzjährig ruhende Berechtigungen	12,00 €
- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich der Viehversicherung	3,80 ‰
Mindestbetrag	25,44 €
Höchstbetrag	4.542,05 €
ganzjährig ruhende Berechtigungen	12,00 €
- alle übrigen Versicherungsunternehmen	0,00 ‰
Mindestbetrag	0,00 €
Höchstbetrag	0,00 €
ganzjährig ruhende Berechtigungen	0,00 €

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Versicherungsunternehmen vom 28.09.2016; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2016)

#### 4/07 Fachvertretung der Pensionskassen Niederösterreich

Fixbetrag je Pensionskassenberechtigung pro Tausend Euro Grundkapital	EUR	6.500,00
pro Tausend Euro Deckungsrückstellung	EUR	2,21
pro Tausend Euro Deckungsrückstellung	EUR	0,010
pro Berechtigtem	EUR	0,21

Deckel iHv max. 65.000 Euro für die überbetrieblichen Pensionskassen und 48.000 Euro für die betrieblichen Pensionskassen.

Für jede Pensionskasse gilt ein Erhöhungsbetrag im Ausmaß von 35,85% des ungedeckten GU-Betrages, der zur gedeckten Summe hinzugezählt wird.

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Pensionskassen vom 03.06.2016;

Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2016)

## Fachgruppen und Fachvertretungen der Sparte Transport und Verkehr

#### 5/01 Fachvertretung der Schienenbahnen Niederösterreich

Für die Berechtigungen Hauptbahnen, Nebenbahnen, Straßenbahnen, Oberleitungsbahnbus, Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen gilt folgendes pro Berechtigung:

- ein fester Betrag von EUR 200,00 sowie
- ein Anteil v.T. der sozialversicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres auf Basis folgender Staffelung:
  - )Lohn- Gehaltssumme von EUR 1 bis EUR 30 Mio. ein Anteil von 0,90‰
  - )Lohn- Gehaltssumme von mehr als EUR 30 Mio. ein Anteil von 0,30‰
- C) Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres) sowie einen Mindestbetrag von € 0,00

Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG die Hälfte. Der feste Betrag unterliegt der Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG. (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Schienenbahnen vom 11.06.2015; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 25.11.2015)

#### 5/02 Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen Niederösterreich

**1. Pro Berechtigung (Konzession) ein fester Betrag für folgende Berechtigungs- und Betriebsarten:**

- Berechtigung (Konzession) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz, gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen
 

Gruppe 1: erste Berechtigung	€ 55,00
Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	€ 55,00

**Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.**

- Berechtigung nach dem Kraftfahrlineiengesetz, gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen
 

Gruppe 1: erste Berechtigung	€ 55,00
Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	€ 55,00

**Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.**

- Konzessionierte Personen- und Frachtschifffahrt

i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	€ 92,00
ii. konzessionierte Donauschiffahrt (auf der gesamten Donau)	€ 362,00
iii.konzessionierte Donauschiffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	€ 362,00
d) Überfuhren (Seilfähren, Motorbootfähren, Zillenüberfuhren)	€ 46,00
e) Floßfahrt, Rafting	€ 92,00
f) Hochseeschiffahrt	€ 362,00
g) Hafенbetriebe / Umschlagbetriebe	€ 210,00
h) Segelschulen	€ 92,00
i) Schiffsführerschulen / Motorbootschulen	€ 92,00
j) Vermietung von Schiffen	€ 92,00
k) Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (zb Vertretung von Schifffahrtsunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeuge nach §77 Abs. 1Z. 7 Schifffahrtsgesetz)	€ 92,00
l) Luftverkehrsgenehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08	€ 200,00
m) Luftverkehrsgenehmigung gem. §102 Luftfahrtgesetz	€ 280,00
n) Flugplätze	
I. Flughäfen	€ 8.750,00
II.Flugfelder	€ 450,00
o) Repräsentanzen von Luftfahrtunternehmungen	€ 280,00
p) Luftfahrzeug- Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	€ 280,00
q) Flugschulen	€ 280,00
r) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen ( zb. Paragleiter, Ballon)	€ 280,00
s) Alle anderen Berechtigungs- und Betriebsarten Außer bei a) und b) Staffelung nach der Rechtsform Pro ganzjährig ruhender Konzession/ Berechtigung (a bis s): halber Betrag	€ 280,00

## 2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien:

a) Je Omnibus (lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz)	€ 55,00
je eingesetztem Omnibus gemäß Kraftfahrlineiengesetz	€ 55,00
b) Je Flugzeug	
einmotorig, bis 2.000 KG	€ 10,00
einmotorig, mehr als 2.000 KG bis 5.700 KG	€ 15,00
mehrmotorig, bis 5.700 KG	€ 20,00
ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 KG bis 14.000 KG	€ 25,00
mehrmotorig, mehr als 14.000 KG bis 20.000 KG	€ 50,00
mehrmotorig, mehr als 20.000 KG	€ 230,00
Drehflügler (Hubschrauber)	€ 0,00
Motorsegler	€ 0,00
(gemäß Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01 des Jahres)	
je nicht motorisiertem Luftfahrzeug	€ 0,00
c) Je Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz	
bis 12 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
13 bis 50 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
51 bis 151 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
151 bis 250 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
251 bis 400 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
über 400 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
Frachtschiff	€ 0,00
d) Für alle anderen Beförderungsmittel	€ 0,00
(Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2016; Genehmigung durch das Präsidium vom 09.11.2016)	

## 5/03 Fachvertretung der Seilbahnen Niederösterreich

Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG für folgende Berechtigungsarten:	
<b>I</b> Kabinenbahnen und Kombilifte	EUR 380,00
<b>II</b> Sesselbahnen/-lifte mit 2 Kategorien:	
-1er und 2er	EUR 350,00
-ab 3er	EUR 350,00

<b>III</b> Schleplifte mit 2 Kategorien:	
-bis 300m	EUR 65,00
-ab 300m	EUR 100,00
<b>IV</b> Bandförderer und Sonstige	EUR 100,00
Fester Betrag gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten	EUR 0,00
im Unternehmen mit mehreren Kategorien	
Grundumlage für juristische Personen	doppelter Betrag
gemäß § 123 Abs. 12 WKG	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen	jeweils die Hälfte
gem. § 123 Abs. 14 WKG	
(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Seilbahnen vom 03.06.2016. Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2016)	

## 5/04 Fachgruppe der Spedition und Logistik Niederösterreich

<b>Klasse 1: Fester Betrag für die Betriebsart</b>	
a) Spedition	EUR 139,00
b) Transportagenturen	EUR 139,00
c) Lagerei	EUR 139,00
d) Verladergewerbe	EUR 139,00
e) Frachtenreklamationsbüros	EUR 139,00
f) sonstige Betriebe	EUR 139,00
<b>Klasse 2: Zuschlag gestaffelt nach Anzahl der Mitarbeiter</b>	
0 - 5	EUR 0,00
6 - 10	EUR 0,00
11 - 25	EUR 0,00
25 - 50	EUR 0,00
51 - 100	EUR 0,00
101 - 200	EUR 0,00
201 - 300	EUR 0,00
301 - 400	EUR 0,00
über 400	EUR 0,00
<b>Klasse 3: Pro ruhender Berechtigung</b>	EUR 69,00
Staffelung nach der Rechtsform. (Beschluss der Fachgruppentagung vom 29. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)	

## 5/05 Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen Niederösterreich

### 1. Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:

a) Berechtigung nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxigewerbe/Mietwagengewerbe/Gästewagengewerbe) gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen	
Gruppe 1: erste Berechtigung	€ 40,00
Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	€ 40,00
b) Berechtigung zum Vermieten von beweglichen Sachen (Kraftfahrzeugverleih)	€ 140,00
c) Berechtigung für das Fiaker und Pferde Mietwagen-Gewerbe	€ 15,00
d) Alle anderen Berechtigungsarten	€ 0,00
Pro ganzjährig ruhender Berechtigung a bis d halber Betrag	

### 2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien:

a) je Fahrzeug lt. Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxigewerbe €30,00 / Mietwagengewerbe €30,00 / Gästewagengewerbe € 0,00 )	
b) je eingesetztem Fahrzeug lt. KFG zum Vermieten von beweglichen Sachen (Kraftfahrzeugverleih)	€ 0,00
c) je Beförderungsmittel lt. Konzessionsumfang für das Fiaker	

und Pferde Mietwagen – Gewerbe € 0,00  
d) für alle anderen Beförderungsmittel € 0,00  
(Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.10.2016;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 09.11.2016)

## 5/06 Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe Niederösterreich

Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:

Klasse 1: Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3500 KG übersteigt €31,00

Klasse 2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3500 KG nicht übersteigt. Bei:

a) uneingeschränkter Berechtigung € 271,00  
b) eingeschränkter Berechtigung € 31,00  
Klasse 3: Alle sonstigen Berechtigungen € 31,00

Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:

Klasse 1: Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3500 KG übersteigt:

a) für den innerstaatlichen Verkehr (pro Kfz laut Konzessionsumfang) € 12,00  
b) für den grenzüberschreitenden Verkehr (pro Kfz laut Konzessionsumfang) € 24,00

Klasse 2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3500 KG nicht übersteigt. Bei:

a) uneingeschränkter Berechtigung € 0,00  
b) eingeschränkter Berechtigung € 24,00

Klasse 3: Alle sonstigen Berechtigungen (pro eingesetztem Beförderungsmittel) €0,00

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.11.2016;  
Genehmigung durch die Präsidentin gem. § 65 Abs.1 WKG am 30.11.2016)

## 5/07 Fachvertretung der Fahrschulen und des allgemeinen Verkehrs Niederösterreich

1. Pro Berechtigung bzw. pro gemäß Kraftfahrgesetz genehmigten Standort und dafür ein fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG für folgende Betriebsarten:

a) Fahrschulen	950 Euro*
b) Fahrzeug und Transportbegleitung	175 Euro*
c) Presseagenturen	175 Euro*
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	175 Euro*
e) Taxifunk- Vermittlungsunternehmen	175 Euro*
f) Anbieter von Telematikdiensten	175 Euro*
g) leistungsgebundener Energietransport	175 Euro*
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens,	175 Euro*
sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des	175 Euro*

allgemeinen Verkehrs

- ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG die Hälfte\*

2. Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

a) Fahrschulen	0,0 ‰
b) Fahrzeug und Transportbegleitung	0,0 ‰
c) Presseagenturen	1,5 ‰
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	1,5 ‰
e) Taxifunk- Vermittlungsunternehmen	1,5 ‰
f) Anbieter von Telematikdiensten	1,5 ‰
g) leistungsgebundener Energietransport	1,5 ‰
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens,	1,5 ‰
sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des allgemeinen Verkehrs	1,5 ‰

3. Für den ersten gemäß Kraftfahrgesetz genehmigten Außenkurs des vergangenen Jahres

ein fester Betrag 100 Euro

\*Jährliche Valorisierung des Fixbetrages pro Standort bzw. Berechtigung:

Die ab dem Jahr 2015 festgesetzten Fixbeträge werden mit dem von Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Berechnung der Fixbeträge findet jährlich, jeweils in der zweiten Jahreshälfte statt. Gültig sind die berechneten Fixbeträge für das gesamte nächste Kalenderjahr. Bei der Berechnung werden die aktuell gültigen Fixbeträge und die prozentuelle Veränderung des veröffentlichten VPI-Jahresdurchschnittes des Kalendervorjahres zu jenem des Kalendervorjahres angepasst. Die Veränderung wird auf eine Kommastelle berechnet und der berechnete Fixbetrag auf ganze Cent kaufmännisch gerundet. Die erstmalige Berechnung findet mit dem VPI 2010 im zweiten Halbjahr 2015 für die im Jahr 2016 erfolgende Vorschreibung mit der Veränderung des VPI 2010- Jahresdurchschnittes 2014 zum VPI 2010- Jahresdurchschnitt 2013 statt. Die daraus berechneten Fixbeträge gelten dann für das gesamte Kalenderjahr 2016.

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs vom 19.05.2016;

Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2016)

## 5/08 Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen Niederösterreich

### 1. Pro Berechtigung und dafür ein fester Betrag für folgende

#### Berechtigungsarten:

a) Servicegewerbe	€ 126,00
b) Tankstellengewerbe	€ 126,00
c) Garagierungsgewerbe	
- Halten von Räumen (zB Hoch- und Tiefgaragen)	€ 126,00
- Abstellflächen im Freien	€ 126,00
d) alle sonstigen Berechtigungsarten	€ 126,00
Staffelung nach der Rechtsform	
Pro ganzjährig ruhender Berechtigung	halber Betrag

### 2. Nach der Anzahl der Zapfauslässe und dafür ein fester Betrag für folgende Klassen:

1 - 3 Zapfauslässe	€ 0,00
4 - 6 Zapfauslässe sowie	€ 0,00
über 6 Zapfauslässe	€ 0,00

### 3. Nach der Gesamteinstellfläche in Räumen in m<sup>2</sup> (zB Hoch- und

### Tiefgaragen) bzw. Anzahl der Stellplätze und dafür ein fester Betrag mit folgenden Klassen:

bis 200m <sup>2</sup> bzw. bis zu 8 Stellplätze	€ 0,00
bis 400m <sup>2</sup> bzw. bis zu 16 Stellplätze	€ 0,00
bis 800m <sup>2</sup> bzw. bis zu 32 Stellplätze	€ 0,00
bis 1500m <sup>2</sup> bzw. bis zu 60 Stellplätze	€ 0,00
bis 3000m <sup>2</sup> bzw. bis zu 120 Stellplätze	€ 0,00
über 3000m <sup>2</sup> bzw. mehr als 120 Stellplätze	€ 0,00

Zur Umrechnung Stellplatz in m<sup>2</sup> gilt: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m<sup>2</sup> pro Stellplatz (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.)

### 4. Entgeltliche Abstellflächen im Freien pro m<sup>2</sup> bzw. pro Stellplatz und dafür ein fester Betrag € 0,00

Umrechnung Stellplatz in m<sup>2</sup>: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m<sup>2</sup> (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.10.2016; Genehmigung durch das Präsidium vom 09.11.2016)

# Fachgruppen der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

## 6/01 Fachgruppe Gastronomie Niederösterreich

Klasse 1 Fester Betrag für alle Betriebsartklassen EUR 95,00

Klasse 2 Variabler Zuschlag, gestaffelt nach Plätzen (die der Verarbeitung bzw. dem

Ausschank gewidmet sind). Es gibt folgende Staffelung:

0 - 50 Plätze	EUR	0,00
51 - 100 Plätze	EUR	0,00
101 - 200 Plätze	EUR	0,00
201 - 250 Plätze	EUR	0,00
251 - 300 Plätze	EUR	0,00
301 - 400 Plätze	EUR	0,00
über 401 Plätze	EUR	0,00

Klasse 3 Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen (§ 123 Abs. 14 WKG 1998): 50% der Grundumlage.

Es wird Wertbeständigkeit der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung der Grundumlage dient die für den Monat Dezember 2015 errechnete Indexzahl. Es wird jeweils auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

### Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI).

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.10.2015; Genehmigung durch das Präsidium vom 10.12.2015)

## 6/02 Fachgruppe Hotellerie Niederösterreich

Grundumlage je nach Berechtigung

Klasse 1 Frühstückspension, freies Gastgewerbe		
Schutzhütte	EUR	97,00
Klasse 2 Alle anderen Betriebsarten	EUR	121,00
Klasse 3 Marketingzuschlag für klassifizierte		
Beherbergungsbetriebe	EUR	37,00

Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung 50 % der Grundumlage  
Es wird Wertbeständigkeit der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria

monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung der Grundumlage dient die für den Monat Dezember 2015 errechnete Indexzahl. Es wird jeweils auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

### Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI).

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.10.2016; Genehmigung durch das Präsidium vom 09.11.2016)

## 6/03 Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe Niederösterreich

### 1. Pro Betrieb ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:

\*Die Beträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.

a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien	€ 153,00
b) Kurbetriebe	€ 153,00
c) Reha-Betriebe	€ 153,00
d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK)	€ 153,00
e) Ambulatorien für physikalische Therapie	€ 153,00
f) Sonstige Ambulatorien und Tageskliniken	€ 153,00
g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen	€ 153,00
h) Sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B. Nutzer von Heilvorkommen, etc.)	€ 153,00
i) Freibäder	€ 82,00
j) Natur-, See- und Strandbäder	€ 82,00
k) Hallenbäder	€ 82,00
l) Hallenbäder und Freibäder	€ 153,00
m) Thermal- und Mineralbäder	€ 82,00
n) Wannen- und Brausebäder	€ 82,00
o) Saunas und Dampfbäder	€ 82,00

### 2. Pro im Unternehmen beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Staffelung ein Betrag:

0 - 10 Mitarbeiter	€ 0,00
11 - 25 Mitarbeiter	€ 0,00
26 - 50 Mitarbeiter	€ 0,00
51 - 100 Mitarbeiter	€ 0,00
über 100 Mitarbeiter	€ 0,00

### 3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz):

0,00 Promille von den Gesamteinnahmen der im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte

### 4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag:

Pauschalbetrag je CT € 0,00  
Pauschalbetrag je MRT € 0,00

### 5. Je Bett, welches für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt, und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffelung:

1 - 20 Betten € 0,00  
21 - 40 Betten € 0,00  
41 - 70 Betten € 0,00  
71 - 100 Betten € 0,00  
über 100 Betten € 0,00

### 6. Je Anzahl der Kästchen/Kabinen ein Betrag nach folgender Staffelung:

0 - 50 Kästchen/Kabinen € 0,00  
51 - 100 Kästchen/Kabinen € 0,00  
101 - 500 Kästchen/Kabinen € 0,00  
über 500 Kästchen/Kabinen € 0,00

### 7. Pro ruhender Berechtigung halber Satz Staffelung nach der Rechtsform.

#### Index Klausel

Es wird Wertbeständigkeit der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung der Grundumlage dient die für den Monat Dezember 2015 errechnete Indexzahl. Es wird jeweils auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI).

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2016;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 09.11.2016)

## 6/04 Fachgruppe der Reisebüros Niederösterreich

Fixbetrag je Berechtigung

1. Reisebüros mit vollem Berechtigungsumfang EUR 136,00  
2. Reisebüros mit Teilberechtigung EUR 96,00  
3. Zuschlag nach Beschäftigungsgruppen EUR 0,00  
4. Pro ruhender Berechtigung halber Satz

Staffelung nach der Rechtsform.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.09.2015;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 09.11.2016)

## 6/05 Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe Niederösterreich

### 1. Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:

a) Schausteller € 100,00  
b) Freizeitparks und Tierparks € 250,00  
c) Theater, Varietees, Kabarett € 150,00  
d) Peepshows € 250,00  
e) Schaubergwerke € 150,00  
f) Veranstaltungszentren € 250,00  
g) Zirkusse und Tierschauen € 150,00  
h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen € 0,00  
i) Kinobetriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen € 100,00  
j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Künstler (Künstleragentur) € 75,00  
k) Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Künstler (Künstlermanagement) € 75,00

l) Vermittlung selbständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen) € 75,00  
m) Kartenbüros € 75,00  
n) sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe € 250,00

### 2. Pro Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:

1. Kinderfahrgeschäfte € 0,00  
2. Schieß- und Spielgeschäfte € 0,00  
3. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) € 0,00  
4. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter) € 150,00  
Hat ein Mitglied mehrere in die Gruppen 2.1.) - 2.4.) fallende Geschäfte, so kommt nur ein Betrag, jedoch der höhere zur Vorschreibung.

### 3. Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenanzahlen:

Vorführraum 0 bis 100 Personen € 0,00  
Vorführraum 101 bis 350 Personen € 0,00  
Vorführraum 351 bis 500 Personen € 0,00  
Vorführraum 501 bis 1000 Personen € 0,00  
Vorführraum 1001 bis 2000 Personen € 0,00  
Vorführraum über 2000 Personen € 0,00

**4. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz):** 0,97 Promille (Wenn ein solcher Bruttovorjahresumsatz nicht vorliegt - z.B. bei Neugründung des Betriebes - bzw. wenn die Meldung des Vorjahresumsatzes nicht ordnungsgemäß erfolgte, wird ein durchschnittlicher Jahresumsatz geschätzt.)

Mindestbetrag € 32,00  
Höchstbetrag € 13.000,00

### 5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag: € 0,00

### 6. Pro ruhender Berechtigung halber Satz Staffelung nach der Rechtsform.

Weist ein Mitglied mehrere der Fachgruppe zugehörige Berechtigungen/Bewilligungen verschiedener Betriebsarten im Betriebsstandort auf, ist nur die Grundumlage jener Betriebsart vorzuschreiben, welche mit dem höheren Betrag festgesetzt wurde.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.10.2016;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 09.11.2016)

## 6/06 Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe Niederösterreich

### 1. Je Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:

a) Fremdenführer € 50,00  
b) Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) € 50,00  
c) Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) € 100,00  
d) Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsbearbeitern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) € 50,00  
e) Figurstudios € 100,00  
f) Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton, Squash € 100,00  
g) Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf € 100,00  
h) Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz € 100,00  
i) Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen € 100,00  
j) Pferde- und Reittrainer, Reitschulen € 50,00  
k) Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen € 100,00  
l) Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art € 50,00

m) Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbesondere Segel- u. Motorboote)	€ 50,00	Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von Billard-tischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben)	€ 100,00
n) Segelschulen	€ 50,00	ee) Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos)	€ 100,00
o) Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation	€ 50,00	ff) Casinos und Spielbanken, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	€ 100,00
p) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Sportler	€ 50,00	gg) Solarien	€ 50,00
q) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Sportler	€ 50,00	hh) Sonstige Berechtigungen im Bereich der Freizeit- und Sportbetriebe	€ 50,00
r) Durchführung von Veranstaltungen	€ 100,00	<b>2. Nach Standplätzen und dafür ein Betrag</b>	€ 0,00
s) Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen	€ 100,00	<b>3. Je Betriebsstätte und dafür ein Betrag</b>	€ 0,00
t) Organisation und Durchführung von Führungen	€ 50,00	<b>4. Je Glückspielapparat und dafür ein Betrag</b>	€ 0,00
u) Betrieb von Campingplätzen	€ 100,00	<b>5. Je Unterhaltungsspielapparat und dafür ein Betrag</b>	€ 0,00
v) Anbieten persönlicher Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe	€ 50,00	<b>6. Je Bestrahlungsgerät und dafür ein Betrag</b>	€ 0,00
w) Tanzschulen	€ 50,00	<b>7. Je Standort mit reiner Bürotätigkeit und dafür ein Betrag</b>	€ 0,00
x) Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen	€ 100,00	<b>8. Je Campingstellplatz</b>	
y) Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren)	€ 50,00	a) mit bis zu 150 Stellplätzen und dafür ein Betrag	€ 0,00
z) Buchmacher, Totalisateure, Wettkommissäre (Wettbüros)	€ 50,00	b) mit über 150 Stellplätzen und dafür ein Betrag	€ 0,00
aa) Wetterminimals (Wettannahmeautomaten)	€ 50,00	<b>9. Pro ruhender Berechtigung</b>	halber Satz
bb) Vermittlung von Kunden an Buchmacher, Wettbüros unter Ausschluss der Tippannahme (Wett-Vermittlung)	€ 50,00		
cc) Automatenbetriebe, Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten u. -apparaten	€ 100,00		
dd) Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltungen nach			

Staffelung nach der Rechtsform.  
Weist ein Mitglied mehrere der Fachgruppe zugehörige Berechtigungen/Bewilligungen verschiedener Betriebsarten im Betriebsstandort auf, ist die Grundumlage jener Betriebsart vorzuschreiben, welche mit dem höheren Betrag festgesetzt wurde. Die Grundumlagen sind pro Mitglied mit € 12.000,00 gedeckelt.  
(Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.10.2016; Genehmigung durch das Präsidium vom 09.11.2016)

## Fachgruppen und Fachvertretungen der Sparte Information und Consulting

### 7/01 Fachgruppe Entsorgungs-und Ressourcenmanagement Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	178,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	89,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von EUR 178,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Besitzt ein Mitglied nur ruhende Berechtigungen am selben Standort, ist höchstens der Betrag von EUR 89,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort vorzuschreiben.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 9. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

### 7/02 Fachgruppe Finanzdienstleister Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	220,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	110,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr ist der Betrag der ruhenden Berechtigung zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für den Standort höchstens den Betrag von EUR 220,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Besitzt ein Mitglied nur ruhende Berechtigungen am selben Standort, ist höchstens der Betrag von EUR 110,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort vorzuschreiben.

Staffelung nach der Rechtsform.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 23. April 2013; Genehmigung durch das Präsidium vom 11. Dezember 2013)

### 7/03 Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Niederösterreich

Pro Berechtigung		
Klasse 1 für die 1. aktive Berechtigung	EUR	195,00
Klasse 2 für jede weitere aktive Berechtigung	EUR	0,00
Klasse 3 für die 1. ruhende Berechtigung	EUR	97,50
Klasse 4 für jede weitere ruhende Berechtigung	EUR	0,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Es wird Wertbeständigkeit der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlautebarte Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung der Grundumlage dient die für den Monat Jänner 2013 errechnete Indexzahl.

Die angeführte Grundumlage erhöht bzw. ermäßigt sich demnach im gleichen prozentuellen Ausmaß, in welchem sich die künftigen Indexzahlen gegenüber der jeweils zugrunde gelegten Indexzahl verändern, wobei Indexveränderungen von weniger als 5% nicht berücksichtigt werden. Beträgt die Veränderung 5% oder mehr, wird sie voll berücksichtigt, doch bleiben Indexveränderungen unter der oben angeführten Basisindexzahl außer Betracht. Ansonsten gelten unveränderte Bedingungen.

**Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI).**

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 10. November 2011; Genehmigung durch das Präsidium vom 5. Dezember 2012)

## 7/04 Fachgruppe Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	122,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	61,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von EUR 122,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Besitzt ein Mitglied nur ruhende Berechtigungen am selben Standort, so ist maximal der Betrag von EUR 61,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort vorzuschreiben.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 14. Juni 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

## 7/05 Fachgruppe Ingenieurbüros Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	220,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	110,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von EUR 220,00, gestaffelt nach der Rechtsform zu entrichten.

Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von EUR 110,00, gestaffelt nach der Rechtsform zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 30. September 2011; Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

## 7/06 Fachgruppe Druck Niederösterreich

Pro Berechtigung		
Klasse 1 Pro ruhender Berechtigung	EUR	120,50
Klasse 2 Grundbetrag pro Berechtigung	EUR	241,00
Klasse 3 Zuschlag pro Berechtigung 0,94 Promille der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres.		

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat die Grundumlage entsprechend der Gesamtsumme der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres der an diesem Standort Beschäftigten zu entrichten.

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach

Klasse 2.

Sowohl der Grundbetrag, der Satz für Nichtbetriebe als auch der Zuschlag (Klasse 3) werden jährlich inflationsangepasst wie folgt: jährliche Anpassung der Grundbeträge und des Zuschlages. Für die Erhöhung wird der jeweils von der Statistik Austria ermittelte Jahresinflationswert für das dem Vorschreibungsjahr vorangegangene Jahr verwendet. Bei der Berechnung des jeweils aktuellen Grundumlagenbetrages erfolgt eine kaufmännische Rundung auf ganze Eurobeträge; der Grundbetrag für die Klasse 2 (und somit auch für die Klasse 1) wird in jedem Fall auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.

**Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI).**

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 3. Oktober 2014; Genehmigung durch das Präsidium vom 9. Dezember 2014)

## 7/07 Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhänder Niederösterreich

Pro Berechtigung		
Klasse 1 Immobilientreuhänder	EUR	588,00
Klasse 2 Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienmakler und Immobilienverwalter	EUR	392,00
Klasse 3 Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienmakler und Bauträger	EUR	392,00
Klasse 4 Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienverwaltung und Bauträger	EUR	392,00
Klasse 5 Alle übrigen Berechtigungen	EUR	196,00
Klasse 6 Zuschlag vom Vorjahresumsatz	0 Prozent	
Klasse 7 Pro ruhender Berechtigung	halber Betrag	

Staffelung nach der Rechtsform.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 28. September 2011; Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

## 7/08 Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	150,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	75,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 16. März 2011; Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

## 7/09 Fachgruppe der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	250,00
Klasse 2 Zuschlag fester Betrag aufgrund der an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungssumme		
des Vorjahres	EUR	0,00
Klasse 3 Zuschlag fester Betrag pro Mitarbeiter	EUR	0,00
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	EUR	125,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von EUR 250,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Besitzt ein Mitglied nur ruhende Berechtigungen am selben Standort,

ist höchstens der Betrag von EUR 125,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort vorzuschreiben.

Erhaltung der Wertbeständigkeit laut Entwicklung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2010 bzw. ein künftig an dessen Stelle tretenden Index. Hierzu wird einvernehmlich die für den Monat Jänner 2012 verlautbarte Indexzahl als Basisindexzahl bestimmt. Die angeführte Grundumlage erhöht bzw. ermäßigt sich demnach im gleichen prozentuellen Ausmaß, in welchem sich die künftigen Indexzahlen gegenüber der jeweils zugrunde gelegten Indexzahl verändern, wobei Indexveränderungen von weniger als 5% nicht berücksichtigt werden. Beträgt die Veränderung 5% oder mehr, wird sie voll berücksichtigt, doch bleiben Indexveränderungen unter der oben angeführten Basisindexzahl außer Betracht.

**Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI).**

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 6. Oktober 2011;  
Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

## 7/10 Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunk-Unternehmungen Niederösterreich

Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen.	3 ‰
Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen	0,5 ‰
Mindestbetrag (nur für die erste Berechtigung)	€ 400,00
Mindestbetrag für jede weitere Berechtigung	€ 0,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen	
gem. § 123 Abs. 14 WKG	die Hälfte

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen vom 13.10.2016;  
Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2016)

## Gemeinsame Bestimmungen für alle Fachgruppen (Landesinnungen und Landesgremien) und Fachvertretungen

a) Staffelung nach der Rechtsform.

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag nach § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG festgesetzt, so ist sie von physischen Personen, offenen Handels-

gesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in **einfacher** Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in **doppelter** Höhe zu entrichten (§ 123 (12) WKG).